

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2114
Urteil Nr. 89/2002 vom 5. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, gestellt vom Arbeitsgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 12. Dezember 2000 in Sachen C. Lingurar gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Charleroi und den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 17. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Charleroi folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 sowie durch das Urteil des Schiedshofes vom 22. April 1998 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 23 und 191 der Verfassung, Artikel 11 Absatz 1 des am 19. Dezember 1996 [zu lesen ist: 1966] in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie den Artikeln 3 und 13 der am 4. November 1950 in Rom abgeschlossenen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er

- einerseits die Ausländer, denen eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist und die beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge oder beim Staatsrat Klage erhoben haben, und

- andererseits diejenigen, denen die gleiche Anordnung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist, die aber einen Antrag auf Anerkennung der Staatenlosigkeit eingereicht haben,

unterschiedlich behandelt?

2. Verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 sowie durch das Urteil des Schiedshofes vom 22. April 1998 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 23 und 191 der Verfassung, Artikel 11 Absatz 1 des am 19. Dezember 1996 [zu lesen ist: 1966] in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie den Artikeln 3 und 13 der am 4. November 1950 in Rom abgeschlossenen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er

- einerseits die Ausländer, denen eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist und die beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge oder beim Staatsrat Klage erhoben haben, und

- andererseits diejenigen, denen die gleiche Anordnung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist, die aber einen Antrag auf Regularisierung des Aufenthalts gemäß Artikel 9 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht haben,

unterschiedlich behandelt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In den präjudiziellen Fragen wird die Frage gestellt, ob Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachfolgend: ÖSHZ-Gesetz), ersetzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren », so wie er sich aus dem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998 ergibt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 23 und 191 sowie mit gewissen Vertragsbestimmungen vereinbar ist.

Diese Bestimmung lautet:

« § 2. In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet,

der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis. »

B.2. Im vorliegenden Fall sind die dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschiede diejenigen, die - dem Verweisungsrichter zufolge - durch Artikel 57 § 2 zwischen den Ausländern, denen eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets notifiziert worden ist, gemacht werden, und zwar je nachdem:

- ob sie beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge oder beim Staatsrat Klage erhoben haben - und Sozialhilfe erhalten;

- oder ob sie einen Antrag auf Anerkennung der Staatenlosigkeit (erste präjudizielle Frage) oder einen Antrag auf Regularisierung des Aufenthalts gemäß Artikel 9 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (zweite präjudizielle Frage) eingereicht haben.

In Hinsicht auf die Einreden, die durch den Ministerrat und den den Belgischen Staat vertretenden Innenminister erhoben worden sind

B.3. Dem Ministerrat zufolge müßten die präjudiziellen Fragen mangels Gegenstands für unzulässig erklärt werden.

In den präjudiziellen Fragen wird hinsichtlich des Rechts auf Sozialhilfe die Situation der Ausländer verglichen, die eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets erhalten haben, und zwar je nachdem, ob sie sich in der einen oder in der anderen der in B.2 aufgeführten Situation befinden; aufgrund von Artikel 57 § 2 erhalten die Ausländer im ersten Fall Sozialhilfe, bis über ihre Klage entschieden worden ist, während die Ausländer, die einen Antrag auf Anerkennung der Staatenlosigkeit oder aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Regularisierungsantrag eingereicht haben, keine Sozialhilfe erhalten.

Die Einrede, die daraus abgeleitet wird, daß die präjudiziellen Fragen gegenstandslos wären, wird zurückgewiesen.

B.4. Dem Innenminister zufolge müsse sich der Hof außerdem, analog zu den durch den Hof in seinem Urteil Nr. 25/99 vom 24. Februar 1999 berücksichtigten Gründen, für nicht zuständig erklären, in der zweiten präjudiziellen Frage zu erkennen.

Artikel 57 § 2 wird, insofern er dazu führt, daß die Sozialhilfe den Ausländern vorenthalten wird, denen eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets notifiziert worden ist und die aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 einen Antrag auf Regularisierung des Aufenthalts eingereicht haben, im vorliegenden Fall zur Überprüfung dem Hof vorgelegt, und zwar unabhängig von der Frage, ob dieser Regularisierungsantrag vor oder nach der Notifizierung der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets eingereicht wurde. Daraus ergibt sich, daß der Unterschied - sowie die daraus resultierenden Folgen -, der diesbezüglich durch das übrigens durch das Rundschreiben vom 15. Dezember 1998 aufgehobene und ersetzte Rundschreiben vom 14. Dezember 1997 vorgenommen wird, im vorliegenden Fall nicht sachdienlich ist.

Die Einrede der Nichtzuständigkeit wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

In Hinsicht auf die Vergleichbarkeit der betreffenden Kategorien von Ausländern

B.5. Dem Ministerrat zufolge könne bei den Ausländern, denen eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets notifiziert worden sei, kein Vergleich vorgenommen werden zwischen denjenigen, die beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge oder beim Staatsrat eine Klage erhoben hätten, und denjenigen, die einen Antrag auf Anerkennung der Staatenlosigkeit oder aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Regularisierungsantrag eingereicht hätten.

Diesen Ausländern ist einerseits gemeinsam, daß ihnen eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets notifiziert worden ist, und andererseits, daß sie ein Interesse daran haben,

während der Behandlung ihrer Klage oder ihres Antrags Sozialhilfe zu erhalten. Es muß somit davon ausgegangen werden, daß sie sich im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung in einer vergleichbaren Situation befinden.

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.6. In dieser Frage wird die Situation von Ausländern, denen eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets notifiziert worden ist, verglichen, je nachdem, ob es sich handelt um

- einerseits Ausländer, die einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling eingereicht haben und beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge oder beim Staatsrat Klage erhoben haben;

- andererseits Ausländer, die einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling eingereicht haben, deren Antrag abgelehnt wurde, die die ihnen gebotenen Rechtsmittel ausgeschöpft oder nicht in Anspruch genommen haben und die dann ihre Anerkennung als Staatenlose beantragen.

Dann erhalten sie im ersten Fall Sozialhilfe, bis über ihr Rechtsmittel befunden worden ist, während diese Hilfe ihnen im zweiten Fall versagt bleibt.

B.7. Die in B.6 erster Gedankenstrich beschriebene Kategorie von Ausländern unterscheidet sich wesentlich von derjenigen, die im zweiten Gedankenstrich beschrieben wird. Erstgenannte haben ein Rechtsmittel eingelegt, um anerkennen zu lassen, daß sie in ihrem Heimatland verfolgt werden, während hinsichtlich der zweiten Kategorie mittels endgültig gewordener Entscheidungen festgestellt worden ist, daß diese Gefahr nicht bestand.

B.8. Unter Berücksichtigung des Umfangs des Risikos der Anwendung des Verfahrens zu anderen Zwecken als den dafür vorgesehenen erfordern die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den in den Fragen genannten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, nicht, daß die Sozialhilfe, die den Asylbewerbern bewilligt wird, die

nach der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets gegen die Entscheidung, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefällt hat, oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge eine Klage beim Staatsrat einreichen, auch den Personen bewilligt wird, die eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets erhalten haben, die endgültig geworden ist, sei es weil kein Rechtsmittel eingelegt wurde, sei es weil die Rechtsmittel gegen diese Anweisung ausgeschöpft sind, und die vor den ordentlichen belgischen Gerichten einen Antrag auf Anerkennung ihrer Staatenlosigkeit gestellt haben, insbesondere wenn sie selbst ihre Staatsangehörigkeit aufgegeben haben.

B.9. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof auch gebeten, Artikel 57 § 2 an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 23 und 191 der Verfassung, mit Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu messen. Diese Kontrolle führt im vorliegenden Fall zu keiner anderen Schlußfolgerung.

B.10. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.11. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, die Situation der Ausländer zu vergleichen, denen eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets notifiziert wurde, je nachdem, ob es sich um Ausländer handelt, die sich in der in B.6 erster Gedankenstrich dargelegten Situation befinden, oder um Ausländer, die aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf Regularisierung des Aufenthalts eingereicht haben.

Während Erstgenannte so lange Sozialhilfe erhalten, bis über ihre Klage befunden worden ist, wird den Ausländern im zweiten Fall keine Sozialhilfe bewilligt.

B.12. Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, bei dem nur der dritte Absatz beanstandet wird, bestimmt:

«Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muß der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlaß bestimmt sind, muß der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Ausländer diese Erlaubnis beim Bürgermeister der Ortschaft, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet sie an den Minister oder an dessen Beauftragten weiter. In diesem Fall wird sie in Belgien ausgestellt. »

Bezüglich der Anträge aufgrund des obengenannten Artikels 9 Absatz 3 bestimmt Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, übrigens:

«Regularisierungsanträge, die sich auf Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern stützen und die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes nicht Gegenstand eines aufgrund des Rundschreibens vom 15. Dezember 1998 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und die Regelung besonderer Situationen gefaßten Beschlusses waren, werden dem Regularisierungsausschuß zur Prüfung übermittelt, außer wenn die Antragsteller innerhalb fünfzehn Tagen ab Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes per Einschreiben, das an den Minister gerichtet ist, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ihren Willen äußern, ihren Antrag aufgrund von Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 untersuchen zu lassen. »

B.13. Ohne daß eine Veranlassung vorliegt zu beurteilen, ob die Antragsteller einer Regularisierung des Aufenthalts aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, deren Situation der Verweisungsrichter dem Hof vorlegt, diejenigen sind, deren Antrag auf der Grundlage dieses Gesetzes behandelt wird, oder ob sie, im Gegenteil, diejenigen sind, deren Antrag künftig auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. Dezember

1999 behandelt wird, stellt der Hof fest, daß die Gründe, die den Hof in seinem Urteil Nr. 131/2001 vom 30. Januar 2001 haben erklären lassen, daß die bis zur Regularisierung seines Aufenthalts geltende Beschränkung auf dringende medizinische Hilfe für den Ausländer, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält und aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 einen Regularisierungsantrag eingereicht hat, mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist, im vorliegenden Fall, *a fortiori* hinsichtlich Erstgenannter - da ihnen der Vorteil von Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 nicht zugute kommt -, bzw. aus den gleichen Gründen bezüglich Letztgenannter umgesetzt werden müssen.

B.14. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Dezember 1999 wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß der Regularisierungsantrag nichts am juristischen Aufenthaltsstatus der Betroffenen ändert (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Dok. 50 0234/005, S. 60, und *Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-202/3, SS. 36 und 58). Daß man nicht « effektiv » dazu übergehen wird, sie während der Untersuchung ihres Regularisierungsantrags vom Staatsgebiet zu entfernen, beinhaltet nur, daß sie in Erwartung einer Entscheidung auf dem Staatsgebiet geduldet werden und ändert nichts daran, daß sie sich aufgrund ihres eigenen Handelns in einer ungesetzlichen Aufenthaltssituation befinden.

Ihre Situation unterscheidet sich objektiv von der Situation jener, die, vor der Entstehung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999, aufgrund der dafür geeigneten Verfahren einen legalen Aufenthaltsstatus erhalten hatten oder vor den zuständigen Instanzen noch einen Asylantrag anhängig hatten.

B.15. Wenn der Gesetzgeber eine Ausländerpolitik führen will und im Hinblick darauf Vorschriften auferlegt, die für einen legalen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet eingehalten werden müssen, dann erhält er ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium aufrecht, wenn er die Einhaltung oder Nichteinhaltung dieser Vorschriften mit Folgen hinsichtlich der Bewilligung von Sozialhilfe verknüpft.

Die Politik hinsichtlich der Einreise ins Staatsgebiet und des Aufenthalts von Ausländern würde nämlich durchkreuzt werden, wenn man davon ausginge, daß für illegal in Belgien sich

aufhaltende Ausländer diesbezüglich die gleichen Bedingungen gelten müßten wie für legal in Belgien sich aufhaltende Ausländer.

B.16. Die in der präjudiziellen Frage aufgeführten Kategorien von Personen unterscheiden sich auch voneinander hinsichtlich der Verpflichtungen, die den Behörden für sie obliegen.

Das Verfahren zur Anerkennung des Status als Flüchtling paßt in den Rahmen der internationalen Verpflichtungen, die der Staat übernommen hat. Das Regularisierungsverfahren hingegen stellt eine Maßnahme dar, die unter die souveräne Ermessensbefugnis des belgischen Staates fällt. Auch dieser Unterschied rechtfertigt, daß dem Staat hinsichtlich beider Kategorien von Ausländern nicht die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden.

B.17. Die Regularisierung bietet den betreffenden Ausländern eine Möglichkeit, trotz ihres illegalen Aufenthalts oder trotz der Ausschöpfung vorher bestehender Verfahren doch noch einen legalen Aufenthaltsstatus zu erhalten und somit auch das Recht auf Sozialhilfe gemäß Artikel 57 § 1 des ÖSHZ-Gesetzes zu erwerben. In der Zwischenzeit wird ihnen dringende medizinische Hilfe gewährleistet.

B.18. In Anbetracht des Vorhergehenden ist es nicht deutlich unvernünftig, daß in Erwartung der Beendigung des Regularisierungsverfahrens oder in Erwartung eines günstigen Bescheids über ihren Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 die den Antragstellern gewährleistete Sozialhilfe somit beschränkt wird.

B.19. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof auch gebeten, Artikel 57 § 2 an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 23 und 191 der Verfassung, mit Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu messen. Diese Kontrolle führt im vorliegenden Fall zu keiner anderen Schlußfolgerung.

B.20. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 1992 und 15. Juli 1996 und teilweise für nichtig erklärt durch das Urteil Nr. 43/98 des Hofes, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 23 und 191 der Verfassung, mit Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

- insoweit diese Bestimmung die Hilfe, die den Ausländern erteilt werden kann, die eine endgültig gewordene Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets erhalten haben - sei es, weil sie keine Klage erhoben haben oder weil sie alle gegen diese Anweisung möglichen Rechtsmittel ausgeschöpft haben - und die einen Antrag auf Anerkennung der Staatenlosigkeit eingereicht haben, auf dringende medizinische Hilfe beschränkt;

- insoweit diese Bestimmung das Recht auf Sozialhilfe des Ausländers, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält und einen Antrag auf Regularisierung des Aufenthalts aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht hat, bis zur Regularisierung seines Aufenthalts auf dringende medizinische Hilfe beschränkt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior